

comdivision consulting GmbH – Allgemeine Geschäftsbedingungen – Stand 01.01.2008

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für sämtliche Geschäftsbeziehungen der comdivision consulting GmbH ("comdivision"), bei denen comdivision Kunden Application Service Provider-Dienste, Software, Hardware, Kommunikationsdienstleistungen, Beratungsleistungen, Installationsleistungen oder sonstige Sachen, Rechte oder Leistungen zur Verfügung stellt. comdivision ist nur auf Grundlage dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen zu einer Geschäftsbeziehung mit dem Kunden bereit. Entgegenstehende Bestimmungen von Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Kunden finden keine Anwendung und zwar auch dann nicht, wenn comdivision solchen Bestimmungen im Einzelfall nicht ausdrücklich widerspricht.

A. ASP-SERVICES

Soweit comdivision gegenüber dem Kunden Software im Rahmen ihres ASP-Service zur Verfügung stellt, gelten die folgenden Bestimmungen. "ASP-Service" bedeutet jede Dienstleistung, unter der comdivision dem Kunden den Zugriff und die Nutzung von Softwareprodukten ermöglicht, welche auf von comdivision oder dem Kunden betriebenen Datenverarbeitungsanlagen installiert sind.

1. Lizenzgewährung

1.1 Soweit in dem jeweiligen Leistungsschein nicht anderweitig aufgeführt, gewährt comdivision dem Kunden an der bereitgestellten Software für die Laufzeit des Leistungsscheines das nicht-ausschließliche Recht, im Rahmen des ASP-Service von comdivision auf die Software zuzugreifen und sie für seinen internen Geschäftsbetrieb zu nutzen.

1.2 Soweit in dem jeweiligen Leistungsschein nicht anderweitig vereinbart, sind die folgenden Nutzungshandlungen dem Kunden ausdrücklich untersagt:

(i) Vervielfältigung der Software oder Installation der Software auf Datenverarbeitungsanlagen des Kunden, soweit dies für den Zugriff und die Nutzung der Software im Rahmen des ASP-Services nicht unbedingt erforderlich ist oder nach Ziffer 1.3 gestattet wird;

(ii) Veränderung oder Dekompilierung der Software, soweit dies nach § 69 e UrhG nicht ausdrücklich für zulässig erklärt wird.

1.3 Soweit dem Kunden eine Kopie der Software zur Verfügung gestellt wird, darf der Kunde diese Kopie nur gemäß der entsprechenden Lizenzvereinbarung, oder aber zu Sicherungs- und Backup-Zwecken nutzen und nur zu diesen Zwecken auf seinen Datenverarbeitungsanlagen installieren. Jede andere Nutzung der Softwarekopien ist dem Kunden ausdrücklich untersagt. Bei Produkten der comdivision gelten zusätzlich die jeweils gültigen Lizenzbedingungen der entsprechenden Software.

2. Leistungsumfang

2.1 Soweit in dem jeweiligen Leistungsschein nicht anderweitig vereinbart, gewährt comdivision dem Kunden im Rahmen des ASP-Services E-Mail Kunden-Support. Weitere Dienstleistungen des Kunden-Supportes regelt ein mit dem Kunden zusätzlich abgeschlossener Servicevertrag.

2.2 Soweit in der jeweiligen Servicebeschreibung nicht anderweitig aufgeführt, umfasst die Bereitstellung einer Software im Rahmen des ASP-Services nicht die Konfigurierung der EDV-Systeme des Kunden, die Implementierung der Software beim Kunden, die Schulung von Mitarbeitern des Kunden in der Benutzung der Software oder andere in Zusammenhang mit dem Einsatz der Software entstehende Beratungsleistungen. Diese Leistungen können zusätzlich von comdivision erworben werden.

3. Updates

3.1 comdivision wird den Kunden informieren, sobald neue Produktversionen der von ihr lizenzierten Software von dem jeweiligen Hersteller für die Bereitstellung im Rahmen des ASP-Services verfügbar gemacht werden. comdivision wird in diesem Fall dem Kunden den Zeitpunkt der Installation der neuen Produktversion mitteilen.

3.2 Der Kunde ist grundsätzlich verpflichtet, die genutzte Software auf die neue Produktversion zu aktualisieren. Nimmt der Kunde nicht innerhalb angemessener Zeit ein Update vor, ist comdivision berechtigt, die für den ASP-Service vereinbarte Vergütung entsprechend dem durch den Beibehalt der alten Produktversion bei comdivision entstehenden zusätzlichen Aufwand zu erhöhen.

4. Mitwirkungspflichten des Kunden

Neben den allgemeinen Mitwirkungspflichten gemäß Abschnitt E.2 ist der Kunde im Hinblick auf den ASP-Service insbesondere verpflichtet,

(i) den Mitarbeitern und Erfüllungsgehilfen von comdivision jederzeitigen Zutritt zu den EDV-Systemen des Kunden zu ermöglichen, soweit dies für den ASP-Service erforderlich ist;

(ii) Änderungen an den EDV-Systemen oder LANs des Kunden, die den ASP-Service beeinträchtigen können, nur nach vorheriger Zustimmung von comdivision durchzuführen sowie

(iii) keine Hard- oder Software entgegen den Empfehlungen von comdivision einzusetzen.

comdivision consulting GmbH – Allgemeine Geschäftsbedingungen – Stand 01.01.2008

B. HARD- ODER SOFTWARE-VERKAUF

Soweit comdivision dem Kunden Hard- oder Software verkauft, gelten die folgenden Bestimmungen:

1. Lieferumfang

1.1 Die Lieferung der Hard- oder Software wird von comdivision entsprechend den jeweils vereinbarten Lieferbedingungen durchgeführt. Soweit zwischen den Parteien nicht schriftlich anders vereinbart, erfolgt die Lieferung als Schickschuld. Mit der Übergabe der Hard- oder Software an die Transportpersonen geht die Gefahr des zufälligen Untergangs auf den Kunden über. Im direkten Privatkundengeschäft findet diese Regelung keine Anwendung, es gelten stattdessen die Regelungen des BGB.

1.2 Im Bereich von Hosting- / Domain- und ASP-Service findet keine physikalische Lieferung statt, diese Dienstleistungen werden stattdessen ausschließlich in einem der comdivision Rechenzentren und auf Kunden bzw. comdivision Hard- und Software erbracht.

1.2 Nicht zur Lieferverpflichtung gehört die Installation oder Konfigurierung der Hard- oder Software beim Kunden, die Schulung von Mitarbeitern des Kunden in der Benutzung der Hard- oder Software sowie Wartungs- oder -Pflegeteleistungen. Diese Leistungen können von comdivision zusätzlich erworben werden.

1.3 Bei der Lieferung von Software bestimmt sich der Lizenzumfang nach den Lizenzbestimmungen des jeweiligen Software-Herstellers.

1.4 Der Kunde sorgt für eine ordnungsgemäße und gegebenenfalls regelmäßige Registrierung und Lizenzierung der gekauften Hard- und Software. Eine Nichtbeachtung dieser Pflicht kann zu einer Einschränkung des von comdivision zu erbringenden Leistungsumfanges führen.

1.5 Der Kunde verpflichtet sich auf Anfrage (maximal aber zweimal pro Jahr) der comdivision gegenüber den Lizenznachweis für betreute Systeme zu führen.

2. Eigentumsvorbehalt

2.1 comdivision behält sich das Eigentum an sämtlicher gelieferter Hard- oder Software bis zur vollständigen Zahlung sämtlicher gegenwärtiger oder zukünftiger Forderungen aus der Geschäftsbeziehung mit dem Kunden vor. Der Kunde ist verpflichtet, die Hard- oder Software bis zum vollständigen Eigentumsübergang pfleglich zu behandeln und insbesondere erforderliche Wartungs- und Inspektionsarbeiten rechtzeitig durchzuführen. Er hat comdivision über Pfändungen einschließlich Vorpfändungen oder sonstige Beeinträchtigungen der Eigentumsrechte von comdivision unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen und comdivision bei der Geltendmachung ihrer Rechte gemäß § 771 ZPO in angemessenem Umfang zu unterstützen.

2.2 Soweit der Kunde vor der endgültigen Eigentuserlangung Hard- oder Software weiterverkauft, tritt er bereits jetzt sämtliche Forderungen, die ihm aus dem Kaufvertrag gegenüber seinem Abnehmer erwachsen, an comdivision zur Sicherung der Forderung von comdivision ab. Gleichzeitig ermächtigt comdivision den Kunden zur Einziehung dieser Forderung im eigenen Namen.

2.3 comdivision wird ihr zustehende Sicherheiten auf Verlangen des Kunden insoweit freigeben, als der Wert der Sicherheit die zu sichernden Forderungen um mehr als 20% übersteigt. Die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt comdivision.

comdivision consulting GmbH – Allgemeine Geschäftsbedingungen – Stand 01.01.2008

C. KOMMUNIKATIONS- / HOSTING- / DOMAINDIENSTLEISTUNGEN

Soweit der Kunde von comdivision Kommunikationsdienstleistungen bezieht, gelten die folgenden Bestimmungen:

1. Leistungsumfang

1.1 Der von comdivision zu erbringende Leistungsumfang ergibt sich aus den schriftlichen Vereinbarungen der Parteien sowie dem für die jeweilige Dienstleistung geltenden Servicebeschreibung.
1.2 Bei voraussehbaren vorübergehenden Leistungseinstellungen oder –Beschränkungen werden Kunden, die comdivision schriftlich unter Angabe von Gründen mitgeteilt haben, dass sie auf eine ununterbrochene Verbindung oder einen jederzeitigen Verbindungsaufbau angewiesen sind, vorher unterrichtet. Dies gilt nicht, wenn die Unterrichtung nach den Umständen objektiv vorher nicht möglich ist oder die Beseitigung bereits eingetretener Unterbrechungen verzögert würde.

2. Mitwirkungspflichten des Kunden

Neben den allgemeinen Mitwirkungspflichten gemäß Abschnitt E.2 ist der Kunde im Hinblick auf die Kommunikationsdienstleistungen insbesondere verpflichtet,

- 2.1 den Mitarbeitern und Erfüllungshilfen von comdivision jederzeitigen Zutritt zu den Kommunikationseinrichtungen des Kunden zu ermöglichen, soweit dies für die Leistungserbringung oder die Beseitigung von Störungen erforderlich ist,
- 2.2 keine Einrichtungen zu benutzen, die zur Veränderung an der physikalischen oder logischen Struktur des comdivision-Netzes führen können,
- 2.3 nur allgemein zugelassene Einrichtungen in Zusammenhang mit der Nutzung der Kommunikationsdienstleistungen von comdivision einzusetzen sowie
- 2.4 über die von comdivision bereitgestellten Kommunikationsdienstleistungen keine rechtswidrigen Inhalte zu verbreiten oder einer solchen Verbreitung Vorschub zu leisten. Insoweit stellt der Kunde comdivision von allen Ansprüchen Dritter frei, die gegen comdivision aufgrund einer Verletzung der vorstehenden Verpflichtung erhoben werden.

3. Zahlungspflicht

Hinsichtlich der Zahlungsbedingungen gelten die allgemeinen Regelungen gemäß Abschnitt E.1. Die Zahlungspflicht des Kunden besteht auch für Rechnungsbeträge, die durch befugte oder unbefugte Nutzung des Kundenanschlusses durch Dritte entstanden sind, soweit der Kunde nicht nachweist, dass er die Nutzung des Anschlusses durch den Dritten nicht zu vertreten hat.

4. Vertragslaufzeit

Sämtliche Verträge werden soweit nicht gesondert anders vereinbart für die Laufzeit von einem Jahr geschlossen. Bei bestimmten Top-Level-Domains (z.B.: .at, .ch, .li, .to) gilt eine Mindestlaufzeit von 2 Jahren als vereinbart, ein entsprechender Hinweis erfolgt bei der Bestellung. Wünscht der Kunde abweichend eine vorzeitige Kündigung, so verpflichtet er sich die entsprechenden Gebühren für die Restlaufzeit auszugleichen.

5. Verfügbarkeit und Leistungszusage bei Domains

Domains gelten erst nach Zuteilung und Bestätigung der entsprechenden Vergabestelle (z.B. für .de Domains die DeNIC eG) als zugeteilt, sämtliche Aussagen über die Verfügbarkeit gelten als unverbindliche Vorabinformation. Desweiteren verpflichtet sich der Kunde selbständig zu prüfen, ob er mit der Bestellung der Domain Rechte Dritter verletzt und stellt die comdivision von eventuellen Forderungen ausdrücklich frei.

Neben dem Vertragsverhältnis mit der comdivision geht der Domaininhaber auch einen Vertrag mit der entsprechenden Vergabestelle ein und verpflichtet sich deren Bedingungen zu akzeptieren und eventuellen Weisungen zur Domainnutzung zu folgen. Auf Anfrage stellt comdivision einen Link zu den entsprechenden Vergabestellen und deren Bedingungen zur Verfügung.

6. Bereitstellung der Dienste

Die Registrierung von Domains und Hostingleistungen erfolgt normalerweise in Echtzeit, in Einzelfällen kann es aber durch gesonderte Prüfung, oder technische Störungen zu Verzögerungen kommen. Ein Schadenersatzanspruch aus entsprechenden Verzögerungen zwischen Kunden und comdivision ist ausgeschlossen, soweit der comdivision kein Vorsatz nachgewiesen werden kann. Aufträge werden stets nach Eingang verarbeitet und zugeteilt, im seltenen Fall einer Parallelbestellung entscheidet das Los über die Zuteilung.

7. Ablehnung von Providerwechselanträgen für eingehende Domains

Wird ein Providerwechselantrag zur comdivision consulting GmbH aus Gründen, die die comdivision nicht zu verantworten hat dreimal oder mehr abgelehnt ist comdivision berechtigt ein zusätzliches Serviceentgelt in Höhe von 3,00 Euro zu erheben.

comdivision consulting GmbH – Allgemeine Geschäftsbedingungen – Stand 01.01.2008

8. Gehender Providerwechsel

Um Ihre Domain bestmöglich zu schützen setzen wir eine automatische Domainverwaltung ein, es ist daher notwendig, das sog. KK Anträge für ausgehende Providerwechsel in schriftlicher Form mit Unterschrift von Domaininhaber und/oder Admin-C mindestens 3 Werktage vor Start des Providerwechsellvorgangs bei der comdivision consulting GmbH per Fax, Brief oder als PDF eingehen. Geht der Antrag nicht rechtzeitig an und / oder enthält nicht die notwendigen Unterschriften / Eigentumsnachweise wird ein Wechselantrag automatisch abgelehnt. Es ist in einem solchen Fall notwendig, das der neue Provider einen neuen Antrag stellt, eine nachträgliche manuelle Bearbeitung ist nicht möglich

comdivision consulting GmbH – Allgemeine Geschäftsbedingungen – Stand 01.01.2008

D. BERATUNGS-/INSTALLATIONSLEISTUNGEN

Soweit comdivision gegenüber dem Kunden Beratungs-/ Installationsleistungen erbringt, gelten die folgenden Bestimmungen, gleich ob die Beratungs-/Installationsleistungen als Werk- oder Dienstleistungen erbracht werden:

1. Leistungsumfang

1.1 Umfang und Ziel der von comdivision durchzuführenden Beratungs-/Installationsleistungen bestimmen sich ausschließlich nach dem zwischen dem Kunden und comdivision schriftlich vereinbarten Auftrag. Mündliche Abreden werden nur dann Bestandteil des Leistungsumfanges, wenn sie von comdivision schriftlich bestätigt worden sind, dieser Zusatz gilt nicht im Geschäftsverhältnis zu Privatkunden.

1.2 Bei Werkleistungen ist der Kunde verpflichtet, comdivision ein ausreichend detailliertes Pflichtenheft vorzulegen, aus welchem sich Art, Umfang und Zielsetzung der von comdivision durchzuführenden Werkleistungen eindeutig ergibt. Soweit vom Kunden gewünscht, wird comdivision den Kunden bei der Ausarbeitung des Pflichtenheftes in angemessenem Umfang unterstützen; die Unterstützungsleistung ist vergütungspflichtig. Das Pflichtenheft ist Grundlage für die Abnahmeprüfung nach Ziffer 2.

1.3 Liegt kein Pflichtenheft, oder ausreichende Beschreibung vor, wird die Leistung immer als reine Dienstleistung zur Verfügung gestellt, weitergehende Ansprüche die normalerweise aus einem Werkvertrag herzuleiten wären sind ausdrücklich ausgeschlossen.

1.4 Sollte eine Partei im Verlaufe der Durchführung einer Leistung feststellen, dass eine Änderung des ursprünglich festgelegten Leistungsumfanges notwendig oder sinnvoll ist, so teilt sie dies der anderen Partei unter Angabe der Gründe unverzüglich mit. In einem solchen Fall werden sich die Parteien über die Durchführung der vorgeschlagenen Leistungsänderung sowie über die möglichen Auswirkungen auf Leistungszeit und Leistungsvergütung untereinander abstimmen. comdivision ist erst dann zur Durchführung einer Leistungsänderung verpflichtet, wenn sie dieser schriftlich zugestimmt hat.

2. Abnahme bei Werkleistungen

2.1 Werkleistungen von comdivision sind vom Kunden unverzüglich nach Fertigstellung daraufhin zu überprüfen, dass diese Vertragsgemäß erfüllt wurden. Stellt der Kunde bei seiner Überprüfung Abweichungen gegenüber dem Pflichtenheft fest, teilt er dies comdivision unverzüglich schriftlich mit. Die Mitteilung muss eine hinreichend konkrete Beschreibung der festgestellten Abweichung enthalten, um comdivision die Identifizierung und Beseitigung der Abweichung zu ermöglichen. Die Beseitigung von Abweichungen setzt voraus, dass die festgestellte Abweichung von comdivision reproduziert werden kann.

2.2 Wesentliche Abweichungen werden von comdivision baldmöglichst beseitigt und dem Kunden anschließend zur Abnahme vorgelegt; die erneute Abnahmeprüfung beschränkt sich auf die Feststellung der Beseitigung der Abweichung. Nicht-wesentliche Abweichungen werden vom Kunden schriftlich in der Abnahmeerklärung als Mangel festgehalten und von comdivision im Rahmen der Gewährleistung beseitigt.

2.3 Verweigert der Kunde die Abnahme, so kann ihm comdivision schriftlich eine Frist von 14 Tagen zur Erklärung der Abnahme setzen. Die Abnahme gilt als erfolgt, soweit der Kunde nicht innerhalb dieser Frist die von ihm festgestellten wesentlichen Mängel schriftlich spezifiziert. Darüber hinaus gilt die Abnahme stets als erfolgt, sobald der Kunde die gelieferte Werkleistung geschäftlich nutzt.

comdivision consulting GmbH – Allgemeine Geschäftsbedingungen – Stand 01.01.2008

E. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Auf sämtliche von comdivision abgeschlossenen Verträge finden die folgenden allgemeinen Bestimmungen Anwendung:

1. Vergütung, Zahlungsbedingungen

1.1 Sämtliche angegebenen Preise und Vergütungen verstehen sich als Nettopreise (ausschließlich Mehrwertsteuer). Soweit nicht anders vereinbart, werden Reise-, Unterbringungs- und Verpflegungskosten dem Kunden zum Selbstkostenpreis zusätzlich in Rechnung gestellt. Im Privatkundengeschäft (z.B. öffentlicher Webseitenbereich, Prospekte etc.) beworbene Preise verstehen sich immer inkl. der jeweils gültigen gesetzlichen Mehrwertsteuer soweit dies nicht gesondert gekennzeichnet und ausgewiesen wird. Im Falle einer nach Vertragsabschluss wirksamen Mehrwertsteuererhöhung oder bei Einführung zusätzlicher Steuern ist comdivision berechtigt die Preise entsprechend der neuen gesetzlichen Steuervorgaben anzupassen.

1.2 Bei Dauerschuldverhältnissen ist comdivision berechtigt, die vereinbarten Preise oder Vergütungen entsprechend der allgemeinen Preisentwicklung in dem jeweiligen Leistungsbereich anzupassen. Preiserhöhungen sind spätestens drei Monate vor Inkrafttreten der Preiserhöhung schriftlich anzukündigen. Beträgt die Preiserhöhung innerhalb von 12 Monaten mehr als 5%, so ist der Kunde berechtigt, den Vertrag innerhalb von 45 Tagen nach Empfang der Preiserhöhungsankündigung zu kündigen. In diesem Fall kann comdivision nach freier Wahl entscheiden, die angekündigte Preiserhöhung für den widersprechenden Kunden entfallen zu lassen oder die Kündigung zu akzeptieren. Entscheidet sich comdivision zu einer Rücknahme der Preiserhöhung für den Kunden, so läuft der Vertrag zu den zuvor vereinbarten Bedingungen weiter.

1.3 Soweit nicht anderweitig vereinbart, werden die von dem Kunden zu zahlenden Vergütungen monatlich in Rechnung gestellt und innerhalb von 7 Tagen ab Rechnungserhalt zur Zahlung fällig, Rechnungen im Lastschriftverfahren sind immer zu sofort fällig. Ab dem 8. Tag ab Rechnungserhalt ist comdivision berechtigt, den bei ihr entstehenden Verzugschaden, mindestens jedoch Verzugszinsen in Höhe von 8 % über dem Basiszinssatz gemäß § 247 BGB, bei Verbrauchergeschäften in Höhe von 5 % über dem Basiszinssatz, geltend zu machen, es sei denn der Kunde weist nach, dass comdivision ein geringerer Verzugschaden entstanden ist. Die Geltendmachung weiterer Ansprüche wegen Zahlungsverzuges bleibt comdivision vorbehalten.

1.4 Rechnungen, Mahnungen und sonstige Mitteilungen stellt die comdivision dem Kunden in elektronischer Form zur Verfügung, dies erfolgt per Email oder zum Download im Text oder PDF-Format (es wird ein aktueller Acrobat Reader benötigt, den Sie von Adobe kostenlos zum Download erhalten). Auf ausdrücklichen Wunsch des Kunden ist auch eine postalische Zustellung möglich, der Kunde verpflichtet sich in diesem Fall den zusätzlichen Aufwand in Höhe von 2,00 Euro der comdivision zu erstatten.

1.5 Soweit nicht anderweitig vereinbart, werden die Rechnungsbeträge im Einzugsermächtigungsverfahren vom Konto des Kunden eingezogen. Der Kunde wird comdivision insoweit eine Einzugsermächtigung erteilen. Bei Nichterteilung oder Widerruf der Einzugsermächtigung durch den Kunden erhebt comdivision eine Bearbeitungsgebühr für die administrative Abwicklung nach der jeweils gültigen Preisliste (derzeit 15,00 Euro je Vorfall). Auch die durch eine Rückbelastung einer Lastschrift entstehenden Kosten wird comdivision dem Kunden nach Maßgabe der jeweils gültigen comdivision-Preisliste in Rechnung stellen (derzeit 15,00 Euro je Vorfall). Der Verbraucher wird hiermit darauf hingewiesen, daß er gegenüber der Verwenderin - der comdivision consulting GmbH - den Nachweis führen kann, der von ihr behauptete Schaden von 15,00 Euro ist nicht oder geringer ausgefallen. Wird eine Lastschrift mehrfach mangels Deckung zurückgewiesen wird comdivision die Teilnahme am Einzugsverfahren einstellen und eine entsprechende Sicherheit gem. § 1.6 fordern um weitere Forderungen im Rechnungsverfahren abzusichern.

1.6 comdivision ist berechtigt, von dem Kunden eine Sicherheitsleistung zu verlangen, wenn Umstände bekannt werden, die zu berechtigten Zweifeln an der Zahlungsfähigkeit und Kreditwürdigkeit des Kunden führen, dies gilt besonders bei Rücklastschriften mangels Deckung. Wird die Sicherheit nicht binnen zwei Wochen nach Aufforderung geleistet, ist comdivision berechtigt, die betroffene Dienstleistung gemäß nachfolgender Ziffer 1.9 zu sperren. Weitere Rechte bleiben hierdurch unberührt. Die Sicherheit ist in Geld oder durch selbstschuldnerische, unwiderrufliche und unbefristete Bürgschaft eines als Zoll- oder Steuerbürgen zugelassenen Kreditinstitutes zu leisten. Die Höhe der Sicherheitsleistung richtet sich nach dem zu erwartenden Entgeltaufkommen des Kunden für maximal sechs Monate, das comdivision nach billigem Ermessen schätzt und dem Kunden mit der Aufforderung zur Stellung der Sicherheit mitteilt, dies gilt ausdrücklich auch wenn der aktuelle Abrechnungsbetrag gegenüber vorherigen Abrechnungszeiträumen um mehr als 15% ansteigt. Übersteigen die monatlichen Rechnungsbeträge die geleistete Sicherheit innerhalb eines Zeitraums von drei Monaten um mindestens 15%, so kann comdivision eine entsprechende Erhöhung der Sicherheitsleistung verlangen. Entsprechend kann der Kunde die Reduzierung der Sicherheitsleistung verlangen, wenn die monatlichen Rechnungsgebträge innerhalb eines Zeitraums von drei Monaten um mindestens 15% unter der gewährten Sicherheit liegen. Die Sicherheit wird an den Kunden zurückgewährt, sobald der Sicherungsgrund entfallen ist.

1.7 Zu Aufrechnungen oder der Geltendmachung von Zurückbehaltungsrechten ist der Kunde nur berechtigt, soweit seine Gegenforderung rechtskräftig festgestellt oder von comdivision schriftlich anerkannt worden ist.

comdivision consulting GmbH – Allgemeine Geschäftsbedingungen – Stand 01.01.2008

1.8 Hat der Kunde Einwendungen gegen berechnete Vergütungen, sind diese unverzüglich, d.h. spätestens innerhalb von sechs Wochen nach Zugang der Rechnung, schriftlich bei der auf der Rechnung bezeichneten Anschrift zu erheben.

1.9 comdivision ist berechtigt, die Inanspruchnahme von Leistungen ganz oder teilweise zu sperren, wenn und solange der Kunde mit Zahlungen in Verzug ist und eine geleistete Sicherheit aufgebraucht ist. Die Sperre unterbleibt, wenn der Kunde begründete Einwendungen gegen die Rechnung erhoben hat und an comdivision vorab einen Durchschnittsbetrag, welcher sich auf der Grundlage der letzten sechs unbeanstandet gebliebenen Abrechnungszeiträume errechnet, zahlt. Die Sperrung darf frühestens zwei Wochen nach schriftlicher Androhung und unter Hinweis auf die Möglichkeit des Kunden, Rechtschutz vor den Gerichten zu suchen, durchgeführt werden. Diese Frist gilt nicht, wenn comdivision berechnete Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des Kunden nachweisen kann, bzw. dieser ohne ausführliche Begründung die Zahlung ausdrücklich verweigert. Handelt es sich bei den beanstandeten Leistungen um Volumen/Zeitabhängige Gebühren (z.B. Datenverkehr) und besteht die Gefahr, dass der Schaden sich erhöht, so ist comdivision zur unverzüglichen Sperrung immer dann berechnete, solange der Kunde nicht nachweisen kann das er über ausreichende liquide Mittel für den Ausgleich ggfs. entstehender Kosten verfügt.

1.10 Zur Abwendung weiterer Schäden ist comdivision immer dann zu einer Sperrung berechnete wenn der Verdacht einer missbräuchlichen Nutzung des Zugangs (z.B. durch Hacker, gezielte Angriffe oder übermäßige Serverauslastung) vorliegt. In diesem Fall wird der Kunde unverzüglich über diese Sperre per Email informiert. Eine Freischaltung ist in diesem Fall in Absprache mit der comdivision Support Abteilung möglich.

2. Mitwirkungspflichten

2.1 Der Kunde erkennt an, dass comdivision für eine erfolgreiche und zeitgerechte Durchführung der ihr obliegenden Leistungen auf die umfassende Mitwirkung des Kunden angewiesen ist. Der Kunde verpflichtet sich daher, sämtliche in seiner Betriebssphäre für eine sachgerechte Leistungsdurchführung von comdivision erforderlichen Informationen und Infrastrukturleistungen rechtzeitig und vollständig zur Verfügung zu stellen. Verzögerungen, welche dadurch entstehen, dass der Kunde seinen Mitwirkungspflichten nicht rechtzeitig oder nicht vollständig nachkommt, gehen zu Lasten des Kunden. Ausführungsfristen verlängern sich automatisch um den Zeitraum der Verzögerung. Durch die Verzögerung entstehende Mehrkosten kann comdivision dem Kunden nach entsprechender Mahnung gemäß comdivision's aktueller Preisliste in Rechnung stellen. Dies gilt ausdrücklich auch für fehlende Informationen (z.B. Bankverbindungen), die der Kunde bei Abgabe der Bestellung nicht oder fehlerhaft erfasst hat. Darüber hinaus kann comdivision vom Kunden unter angemessener Fristsetzung die Abgabe erforderlicher Erklärungen oder die Vornahme von erforderlichen Entscheidungen und Handlungen verlangen. Wird die jeweilige Mitwirkungshandlung innerhalb dieser Frist nicht nachgeholt, ist comdivision zur Kündigung der betroffenen Leistungsbeschreibung aus wichtigem Grund berechnete. Sonstige Rechte von comdivision bleiben unberührt. Bei fehlerhafter, fehlender oder unvollständiger Angabe von Adress- und/oder Bankdaten erhebt die comdivision derzeit ein Bearbeitungsentgelt in Höhe von 15,00 Euro je Geschäftsvorfall, diese Gebühr wird auch für die nachträgliche Änderung von Dokumenten erhoben. Der Verbraucher wird hiermit darauf hingewiesen, daß er gegenüber der Verwenderin - der comdivision consulting GmbH - den Nachweis führen kann, der von ihr behauptete Schaden von 15,00 Euro ist nicht oder geringer ausgefallen. Diese Regelung gilt auch für die nachträgliche Änderung von Rechnungen und / oder Verträgen nach deren Erstellung / Registrierung.

2.2 Der Kunde ist im Rahmen seiner Mitwirkungspflichten insbesondere verpflichtet,

- (i) Änderungen an den von comdivision bereitgestellten Systemen oder Dienstleistungen nur nach vorheriger Zustimmung von comdivision durchzuführen;
- (ii) seine persönlichen Kundenkennwörter, Login-Kennungen und Passwörter geheim zu halten und sie unverzüglich zu ändern oder von comdivision ändern zu lassen, wenn er vermutet, dass unberechtigte Dritte davon Kenntnis erlangt haben,
- (iii) alle ihm bekannt werdenden Umstände, die die Funktion des comdivision-Kommunikationsnetzes oder die Erbringung von Dienstleistungen beeinträchtigen können, comdivision unverzüglich mitzuteilen,
- (iv) comdivision jede Änderung seines Namens, seiner Firma, seines Wohn- oder Geschäftssitzes, seiner Telefonnummer, seiner E-Mail-Adresse, seines Kontos, seiner Bankverbindung oder ähnliche für das Vertragsverhältnis wesentliche Umstände unverzüglich schriftlich oder per Fax mitzuteilen, Verfügt der Kunde über einen Zugang zum Kundeninformationssystem auf der comdivision Webseite, so verpflichtet er sich Änderungen der Daten selbständig vorzunehmen.
- (v) die für die von ihm erworbene Dienstleistung geltenden Bedienungshinweise zu beachten,
- (vi) die Lizenzbestimmungen der Softwarehersteller für diejenigen Produkte, für die er Leistungen bezogen hat, einzuhalten sowie
- (vii) alle einschlägigen rechtlichen, insbesondere datenschutzrechtlichen Vorschriften zu beachten. Dies gilt ausdrücklich auch für den Betrieb eines durch comdivision eingerichteten e-Shops. Im Falle einer Verletzung dieser Mitwirkungspflicht stellt der Kunde comdivision von allen hieraus resultierenden Ansprüchen Dritter frei.

2.3 Soweit der Kunde mit comdivision bestimmte Bereitstellungstermine oder Verfügbarkeiten vereinbart hat, gelten diese nur unter der Voraussetzung rechtzeitiger Erfüllung aller relevanten Vorleistungen und Mitwirkungspflichten des Kunden.

comdivision consulting GmbH – Allgemeine Geschäftsbedingungen – Stand 01.01.2008

3. Ansprüche wegen nicht oder nicht wie geschuldet erbrachter Leistung

3.1 Soweit comdivision gegenüber dem Kunden ASP-Services, Kommunikationsdienstleistungen oder andere Dienstleistungen erbringt, verpflichtet sich comdivision, Störungen während der Vertragslaufzeit im Rahmen der technischen und betrieblichen Möglichkeiten unverzüglich zu beseitigen. Einzelheiten regelt der mit dem Kunden abgeschlossene Servicevertrag und/oder Servicebeschreibung.

3.2 Soweit comdivision gegenüber dem Kunden Hard- oder Software verkauft oder Werkleistungen erbringt, gilt eine Verjährungsfrist für Mängelansprüche von einem Jahr ab der Lieferung des Produktes bzw. der Abnahme der Werkleistung. Dies gilt nicht für den Fall des Verbrauchsgüterkaufs.

3.3 Die Geltendmachung von Störungsbeseitigungs- oder Gewährleistungsrechten setzt voraus, dass der Kunde seinen nach § 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß nachgekommen ist. Die bei dieser Untersuchung gefundenen Störungen oder Mängel müssen comdivision unverzüglich schriftlich mitgeteilt werden. Störungen oder Mängel, die bei dieser Untersuchung nicht gefunden werden, aber später auftreten, müssen comdivision unverzüglich nach Entdeckung schriftlich mitgeteilt werden. Die schriftliche Mitteilung muss eine hinreichend genaue Beschreibung der Störung oder des Mangels enthalten, die es comdivision ermöglicht, die Störung bzw. den Mangel zu identifizieren, zu reproduzieren und zu beseitigen.

3.4 Im Falle eines Mangels leistet comdivision Gewähr durch Nacherfüllung. Kann ein Mangel nicht innerhalb angemessener Frist behoben werden oder ist die Nacherfüllung aus sonstigen Gründen als fehlgeschlagen anzusehen, kann der Kunde nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung (Minderung) oder Rückgängigmachung des Vertrages (Rücktritt) und Schadensersatz statt der Leistung verlangen.

3.5 In allen sonstigen Fällen der nicht oder nicht wie geschuldet erbrachten Leistung ist comdivision unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Voraussetzungen nur zur Rückgängigmachung des Vertrages (Rücktritt) und/oder Schadensersatz statt der Leistung verpflichtet, wenn der Kunde eine angemessene, mindestens jedoch zweiwöchige Frist zur Bewirkung der Leistung gesetzt hat. Dies gilt nicht in den Fällen der §§ 281 Abs.2 und 323 Abs.2 BGB.

3.6 Ein Rücktrittsrecht bei geringfügigen Vertragswidrigkeiten, insbesondere bei nur geringfügigen Mängeln, ist ausgeschlossen.

3.7 Die Pflicht zur Störungsbeseitigung und Gewährleistung entfällt, soweit der Kunde eine von comdivision nicht autorisierte Änderung oder Bearbeitung an der von comdivision bereitgestellten Hard- oder Software oder Dienstleistung vornimmt, es sei denn, der Kunde weist nach, dass die in Rede stehende Störung oder der in Rede stehende Mangel weder insgesamt noch teilweise durch eine solche Änderung verursacht wurde und dass die Störungs- oder Mangelbeseitigung durch die Änderung nicht erschwert wird.

3.8 Hat der Kunde von ihm angezeigte Störungen oder Mängel zu vertreten oder liegen von ihm gemeldete Störungen oder Mängel nicht vor, ist comdivision berechtigt, dem Kunden die ihr durch die Störungs- bzw. Mangelmeldung und -Beseitigung entstandenen Kosten in Rechnung zu stellen.

3.9 Der Kunde kann sich nicht auf seine Rechte aus § 478 Abs.1 und 2 BGB berufen, wenn er comdivision nach seiner Kenntniserlangung von der Mangelhaftigkeit einer von comdivision gekauften Sache nicht unverzüglich informiert und comdivision Gelegenheit gegeben hat, an der Beseitigung des Mangels sowie an der Begrenzung etwaiger zusätzlicher Aufwendungen mitzuwirken.

4. Verletzung von Schutzrechten Dritter

4.1 Soweit der Kunde wegen der vertragsgemäßen Nutzung der von comdivision bereitgestellten Produkte oder Dienstleistungen Ansprüchen Dritter wegen einer Verletzung von gewerblichen Schutzrechten oder Urheberrechten ausgesetzt wird, verpflichtet sich comdivision, den Kunden von diesen Ansprüchen sowie den angemessenen Kosten der Rechtsverteidigung freizustellen. Diese Freistellungsverpflichtung gilt jedoch nur, wenn (i) der Kunde comdivision von den gegen ihn geltend gemachten Ansprüchen unverzüglich nach Kenntniserlangung schriftlich benachrichtigt, (ii) comdivision die Kontrolle über alle Abwehrmaßnahmen und Vergleichsverhandlungen gegen die Ansprüche vorbehalten bleibt und (iii) der Kunde comdivision bei der Abwehr oder Beilegung der Ansprüche angemessen unterstützt.

4.2 Über die Freistellungsverpflichtung gemäß Ziffer 4.1 hinaus ist comdivision gegenüber dem Kunden nur dann zum Schadensersatz wegen der Verletzung von Schutzrechten Dritter verpflichtet, wenn comdivision Kenntnis von der Verletzung des Schutzrechtes hatte oder hätte haben müssen.

4.3 Die Rechte gemäß dieser Ziffer 4 bestehen nicht, soweit die Verletzung von Schutzrechten Dritter darauf beruht, dass der Kunde

- (i) eine nicht von comdivision genehmigte Änderung an bereitgestellten Produkten oder Dienstleistungen durchgeführt hat,
- (ii) die Produkte oder Dienstleistungen entgegen den Anweisungen von comdivision benutzt oder
- (iii) sie mit nicht von comdivision genehmigter Hard- oder Software kombiniert.

5. Haftung

comdivision haftet gegenüber dem Kunden für sämtliche sich ergebenden Schäden, gleich ob aus Vertrag oder aus

comdivision consulting GmbH – Allgemeine Geschäftsbedingungen – Stand 01.01.2008

Gesetz, nur nach Maßgabe der folgenden Vorschriften:

5.1 Bei Vorsatz, Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz sowie bei einer Verletzung von Körper, Gesundheit oder Leben haftet comdivision nach den gesetzlichen Vorschriften.

5.2 Bei grober Fahrlässigkeit beschränkt sich die Haftung von comdivision auf den Ersatz des typischen vorhersehbaren Schadens; diese Beschränkung gilt nicht, soweit der Schaden durch leitende Angestellte von comdivision verursacht wurde.

5.3 Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet comdivision nur, wenn eine wesentliche Vertragspflicht verletzt wurde oder ein Fall des Verzugs oder der Unmöglichkeit vorliegt. In diesen Fällen ist die Haftung auf den typischen vorhersehbaren Schaden begrenzt.

5.4 comdivision übernimmt keine Haftung für systemimmanente Fehler von Drittprodukten, insbesondere Softwareprodukten, welche von comdivision im Rahmen ihrer Dienstleistungen bereitgestellt werden, es sei denn der Fehler hätte bei einer ordnungsgemäßen Prüfung des Drittproduktes durch comdivision vor der Leistungserbringung identifiziert werden können.

5.5 Schadensersatzansprüche verjähren in einem Jahr seit Ablauf des Jahres, in dem der Kunde Kenntnis oder grob fahrlässige Unkenntnis von ihrer Entstehung erlangt hat. Dies gilt nicht für eine Haftung wegen Vorsatzes.

5.6 Weitere Haftungsbeschränkungen können zwischen den Parteien gesondert vereinbart werden.

5.7 Soweit die Haftung für comdivision ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die Haftung der Angestellten, Vertreter oder Erfüllungsgehilfen von comdivision.

6. Selbstbelieferung, Unterauftratnehmer

6.1 Soweit comdivision für den Kunden erkenntlich die von ihm bezogene Hard- oder Software oder Dienstleistung von Dritten bezieht, gelten sämtliche vereinbarten Lieferbedingungen, Verfügbarkeiten oder Spezifikationen vorbehaltlich der Selbstbelieferung von comdivision durch den Dritten.

6.2 Soweit zwischen den Parteien nicht schriftlich anders vereinbart, ist comdivision berechtigt, zur Erfüllung der ihr obliegenden Leistungsverpflichtungen Unterauftragnehmer einzusetzen.

7. Weitergabe von Leistungen an Dritte

7.1 Der Kunde darf ASP-Services, Kommunikationsdienstleistungen und andere Dienstleistungen, welche comdivision dem Kunden zur Verfügung stellt, Dritten nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von comdivision entgeltlich zur Verfügung stellen. Dritte im Sinne dieser Regelung sind sämtliche Unternehmen, welche in dem Rahmenvertrag sowie den jeweiligen Leistungsscheinen nicht als "berechtigte Unternehmen" gekennzeichnet worden sind. Dies gilt auch für verbundene Unternehmen des Kunden gemäß § 15 AktG.

7.2 Der Kunde kann Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung von comdivision auf Dritte übertragen.

8. Vertragsänderungen

8.1 comdivision wird den Kunden über Veränderungen in seinen Allgemeinen Geschäftsbedingungen schriftlich oder via elektronischer Post in Kenntnis setzen. Widerspricht der Kunde den veränderten Allgemeinen Geschäftsbedingungen nicht schriftlich oder via elektronischer Post innerhalb einer Frist von 6 Wochen so gelten die Änderungen als akzeptiert. Widerspricht der Kunde den Änderungen und entsteht ihm hierdurch ein Sonderkündigungsrecht, hat comdivision die Möglichkeit die unveränderten Allgemeinen Geschäftsbedingungen weiter bestehen zu lassen.

9. Geheimhaltung

9.1 Beide Parteien verpflichten sich, sämtliche vertraulichen Informationen, die sie im Zusammenhang mit der Vertragserfüllung von der jeweils anderen Partei erhalten, auch über die Beendigung des Vertragsverhältnisses hinaus vertraulich zu behandeln und nur für die Aufgabenerfüllung zu verwenden. Vertrauliche Informationen sind alle Informationen, die als solche gekennzeichnet sind oder deren Vertraulichkeit sich aus ihrer Natur ergibt.

9.2 Die Geheimhaltungsverpflichtung des vorstehenden Absatzes gilt nicht für Informationen, die der Öffentlichkeit allgemein zugänglich sind oder ohne Verschulden der jeweils anderen Partei zugänglich gemacht werden. Sie gilt ebenfalls nicht für Informationen, die sich bereits vor Offenlegung im Besitz der jeweils anderen Partei befanden oder durch diese unabhängig entwickelt wurden. Die Beweislast für das Vorliegen einer der vorstehenden Ausnahmen trägt diejenige Partei, die sich auf die vorliegende Ausnahme beruft.

10. Datenschutz, Fernmeldegeheimnis

10.1 Personenbezogene Daten des Kunden werden nur erhoben, verarbeitet oder genutzt, sofern der Betroffene eingewilligt hat oder das Bundesdatenschutzgesetz (BDSG), die Telekommunikationsdienstunternehmens-Datenschutzverordnung (TDSV) oder andere einschlägige Rechtsvorschriften dies erlauben.

10.2 comdivision wahrt das Fernmeldegeheimnis im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben.

11. Bonitätsprüfung

comdivision consulting GmbH – Allgemeine Geschäftsbedingungen – Stand 01.01.2008

11.1 comdivision arbeitet mit Wirtschaftsauskunfteien, Kreditversicherungsgesellschaften und Inkassogesellschaften zusammen. comdivision benennt dem Kunden auf Anfrage die Anschriften dieser Unternehmen, die dem Kunden auch Auskunft über die Daten erteilen, die über ihn gespeichert sind. Der Kunde erklärt sich damit einverstanden, dass diesen Unternehmen von comdivision Daten über Beantragung, Aufnahme und Beendigung des Vertrages übermittelt werden können. Die Unternehmen speichern diese Daten, um den ihnen angeschlossenen Gesellschaften Informationen zur Beurteilung der Kreditwürdigkeit von Kunden oder zur Anschrift des Kunden zum Zwecke der Schuldnerermittlung geben zu können.

11.2 comdivision ist berechtigt, bei der für den Wohn- oder Firmensitz des Kunden zuständigen Schutzgemeinschaft für Allgemeine Kreditsicherung (SCHUFA) oder ähnlichen Auskunfteien Auskünfte einzuholen. comdivision darf darüber hinaus derartigen Auskunfteien Daten des Kunden aufgrund nicht vertragsgemäßer Abwicklung (z.B. beantragter Mahnbescheid bei unbestrittener Forderung, erlassener Vollstreckungsbescheid, Zwangsvollstreckungsmaßnahmen) übermitteln. Soweit während des Kundenverhältnisses solche Daten aus anderen Kundenverhältnissen bei der SCHUFA oder anderen Auskunfteien anfallen, erhält comdivision hierüber ebenfalls Auskunft. Die jeweilige Datenübermittlung erfolgt nur, soweit dies zur Wahrung berechtigter Interessen von comdivision, eines Vertragspartners der jeweiligen Auskunftei oder der Allgemeinheit erforderlich ist und dadurch die schutzwürdigen Belange des Kunden nicht beeinträchtigt werden.

11.3 Mit der Bestellung / Inanspruchnahme von Dienstleistungen und oder Produkten bestätigen Sie, aktuell keine eidesstattliche Versicherung gem. § 807 ZPO abgegeben zu haben. Sie versichern weiterhin über Ihr Vermögen keinen Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens gestellt oder ein außergerichtliches, der Schuldenregulierung dienendes Verfahren eingeleitet zu haben.

12. Sonstiges

12.1 Dieser Vertrag unterliegt deutschem Recht unter Ausschluss der Regelungen zum internationalen Privatrecht. Soweit der Kunde Unternehmer im Sinne des § 14 BGB ist, ist ausschließlicher Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten in Zusammenhang mit diesem Vertrag Münster. Zusätzlich kann comdivision ihre Ansprüche auch bei den Gerichten des allgemeinen Gerichtsstandes des Kunden geltend machen.

12.2 Bei Ereignissen höherer Gewalt wie z.B. Krieg, Unruhen, Naturgewalten, Feuer, Streik, Aussperrungen, Sabotage durch Dritte o.ä. haftet keine Partei der anderen für eine aufgrund der höheren Gewalt entstehende Verzögerung oder Nichterfüllung der Leistungserfüllung. Dauert ein Ereignis höherer Gewalt länger als einen Monat an, sind beide Parteien berechtigt, den Vertrag aus wichtigem Grund zu kündigen. Ausgleichs- oder Schadensersatzansprüche bestehen in diesem Fall nicht.

12.3 Sollte eine Bestimmung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ungültig oder undurchsetzbar sein, so bleiben die übrigen Bestimmungen hiervon unberührt.

Anschrift:
comdivision consulting GmbH
Friedrich-Ebert-Str. 74
48153 Münster
Germany

Tel: 0251/ 68662 0
Fax: 0251 / 68662 10

Sitz der Gesellschaft: Münster
Registereintragung: HRB 10974

Geschäftsführer:
Yves Sandfort